

Freiwillige Feuerwehr Wellingsbüttel - Förderverein e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Wellingsbüttel führt den Namen "**Freiwillige Feuerwehr Wellingsbüttel - Förderverein**". Er hat seinen Sitz in Hamburg und soll im Vereinsregister eingetragen sein. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "**e.V.**".

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein fördert die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Wellingsbüttel auf der Grundlage der für sie geltenden Rechtsvorschriften und sonstigen Regelungen insbesondere durch finanzielle, materielle und personelle Unterstützung bei der Unterhaltung ihres Feuerwehrhauses und ihrer Geräte, bei der Ausbildung, bei der Kontaktpflege zu anderen Freiwilligen Feuerwehren, bei der Mitwirkung an kommunalen Veranstaltungen und Beteiligung an Wettbewerben im Feuerwehrbereich.

Der Verein fördert die Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr Wellingsbüttel innerhalb der Jugendfeuerwehr Hamburg, der Deutschen Jugendfeuerwehr und auch außerhalb der normalen Dienste insbesondere durch finanzielle, materielle und personelle Unterstützung. Durch Verbindungen zwischen Angehörigen verschiedener Nationen soll der Gedanke der Solidarität und Verantwortung für den Mitmenschen gefördert werden.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Für die Jugendarbeit der Jugendfeuerwehr Wellingsbüttel zweckgebunden erhaltene Mittel dürfen nur für diesen Zweck eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittelbeschaffung

Die erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen und Zinserträge aufgebracht.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied können auf schriftlichen Antrag alle Angehörigen des aktiven Dienstes, der Reserveabteilung sowie der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wellingsbüttel werden.
- (2) Förderndes Mitglied ist, wer beim Vorstand des Vereins schriftlich die fördernde Mitgliedschaft (sogenannte passive Mitgliedschaft) beantragt hat und nach dessen Zustimmung seinen Förderbeitrag leistet. Ein Anspruch auf Aufnahme als Förderndes Mitglied besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz (1) endet
 - a) gleichzeitig mit dem Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr Wellingsbüttel.
 - b) durch Ableben des Mitglieds
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - d) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten

(2) Die Mitgliedschaft nach § 4 Absatz (2) endet

- a) durch Ableben des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- c) durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten
- d) bei Einstellung der regelmäßigen Förderbeiträge an den Verein

(3) Ein aus der Freiwilligen Feuerwehr Wellingsbüttel ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf eine Verrechnung beziehungsweise Rückvergütung der geleisteten Beiträge, Spenden oder sonstigen Zuwendungen. Das gleiche gilt für ausgeschiedene Fördernde Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitglieder des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

(2) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören

- a) der erste Vorsitzende
- b) der zweite Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Schriftführer

(3) Zum erweiterten Vorstand gehören

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) bis zu zwei Beisitzer

- (4) Beisitzer kraft Amtes sind in jedem Falle der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Wellingsbüttel und der Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Wellingsbüttel, sofern sie Vereinsmitglieder sind und nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der dreijährigen Amtszeit aus, kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein nach außen, überwacht die Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in einer von ihr zu beschließenden Geschäftsanweisung bestimmen, welche Geschäfte nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Sie kann für bestimmte Arten von Geschäften ihre Zustimmung allgemein erteilen.
- (4) Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und ggf. die Gehilfen haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
- (6) Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Erweiterter Vorstand

(1) Für die Wahl und die Amtsdauer und den Ersatz ausscheidender Mitglieder gelten die Ausführungen des § 8 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Der erweiterte Vorstand bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Erschienenen, bei Stimmengleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Maßnahmen, die nicht zu den laufenden Geschäften des Vereins gehören. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Zeit zwischen dem 01.01. und 31.03. statt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der aktiven Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstands kann innerhalb von 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden, des Kassenwartes und der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der aktiven Mitglieder sowie der Mindesthöhe

der Beiträge der fördernden Mitglieder;

- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer;
- Beschluss über vorliegende Anträge insbesondere Entscheidungen nach § 8 Abs. 3 Satz 2;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Auflösung des Vereins.

(4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung oder Aushang am Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Wellingsbüttel spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin ein. Dabei ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung können Mitglieder und Vorstand stellen. Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ruft der Vorsitzende binnen Monatsfrist eine erneute Mitgliederversammlung ein; diese ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig

(7) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 (aktive Mitglieder). Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(8) Der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende, übernimmt die Leitung der Mitgliederversammlung.

(9) Auf der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie die jeweiligen Abstimmungsergebnisse festgehalten werden. Die Protokolle werden der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Ihre Amtsdauer erstreckt sich auf zwei Geschäftsjahre. Anschließende Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Aufgaben der Kassenprüfer bestehen in der Prüfung der Rechnungslegung in sachlicher und formeller Hinsicht und der abschließenden Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein löst sich auf, wenn die Freiwillige Feuerwehr Wellingsbüttel sich auflöst oder aufgelöst wird. Er kann ansonsten nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller seiner stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg - Behörde für Inneres - Feuerwehr zu; es ist für das Sozialwerk der Freiwilligen Feuerwehren zu verwenden.

§ 14 Haftungsausschluss

Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Vereins.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Zustimmung durch die Gründungsversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wellingsbüttel – Förderverein am **24. April 2001** in Kraft.

- * - * - * -

Der Beschluss über die Gründung des Vereins durch die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wellingsbüttel und die anschließende Vereinsgründung sind am **24. April 2001** in Hamburg-Wellingsbüttel erfolgt.

Der Verein ist vom Amtsgericht Hamburg am 25.03.2002 unter der Nummer VR 17225 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Der Verein wird beim Finanzamt für Körperschaften Hamburg - Mitte - Altstadt unter der Steuernummer 17/420/10666 geführt, dient nach dessen Feststellung vom 31.05.2002 auf Grund seiner Satzung gemeinnützigen Zwecken im Sinne abgabenrechtlicher Vorschriften und ist entsprechend Nr.13 der Anlage 7 der Einkommensteuer-Richtlinien als besonders förderungswürdig anerkannt.

1. Vorsitzender Reinhard Paulsen, Lehrer
Stübekamp 88, 22337 Hamburg

2. Vorsitzender Karlo Voigt, Klimatechniker
Radekamp 9, 22891 Hamburg